

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Juli 2021

Nummer 31

INHALT

Tag		Seite
22. 7. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste	558 20411
27. 7. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung	559 21067

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Vom 22. Juli 2021

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 7. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2018 (Nds. GVBl. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1619)“ durch die Angabe „2. März 2020 (StAnz. Hessen S. 397)“ ersetzt.

2. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „8. März 2013, StAnz. Hessen S. 567“ durch die Angabe „10. Dezember 2017, StAnz. Hessen S. 123“ ersetzt.

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Übergangsvorschrift

„Für Anwärtnerinnen und Anwärtner, die sich am 3. März 2020 im Vorbereitungsdienst befanden, ist § 13 in der an diesem Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Hannover, den 22. Juli 2021

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung*)
Vom 27. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 a Abs. 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Bestehen nach Einschätzung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung eines in dieser Verordnung festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren bestimmten Bereichen beruht, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in der Allgemeinverfügung nach Satz 1 anordnen, dass in Bezug auf Bereiche nach den §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9 a, 10, 10 b bis 12, 14 a und 16 bis 17, auf denen die Überschreitung nicht beruht, die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten.“

2. § 1 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unter den Anforderungen nach den Sätzen 2 bis 5 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. ⁴Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden, wobei abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 7 a Halbsatz 1 die Kontaktdatenerhebung ausschließlich elektronisch erfolgen darf. ⁵Für die Gäste gilt § 5 a.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Diskothek oder eines Clubs“ durch die Worte „Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden,“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 5“ durch die Worte „oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 1 f Abs. 2“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 5“ durch die Worte „oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 1 f Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „des § 9 Abs. 5 oder“ gestrichen.

5. In § 7 f Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „für den Publikumsverkehr und Besuche“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ gestrichen.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 10 beträgt, sind Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen und Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 27. Juli 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 27. Juli 2021.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Nach wie vor besteht die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag fort.

Landesweit liegt die 7-Tage-Inzidenz inzwischen bei 15,9 (vgl. https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/ Stand: 26.07.2021).

Die mit den Inzidenzschwellenwerten eingeführten stufenweisen Lockerungen waren möglich geworden, weil sommerliche Temperaturen immer mehr Aktivitäten und Begegnungen unter freiem Himmel zuließen. Hinzu kam, dass inzwischen mehr als die Hälfte aller Menschen in Niedersachsen (62%) mindestens einmal geimpft und 46% vollständig geimpft sind. Dies ließ angesichts der Infektionsübertragungsriskiken diverse Lockerungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz mit nicht mehr als 10 und eine moderate Erleichterung bei den Kontaktbeschränkungen in Regionen mit einer Inzidenz zwischen 10 und 35 zu.

Aktuelle Infektionsausbruchereignisse in Diskotheken (zum Beispiel in der Region Hannover und im Landkreis Aurich sowie der Stadt Osnabrück) zwingen zu Verschärfungen von Schutzmaßnahmen in diesen Lebensbereichen. Dies ist erforderlich, um den Schutz der Bevölkerung vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 aufrecht erhalten zu können und die Verbreitung des Virus zu verhindern. Es hat sich zudem gezeigt, dass Ausbrüche des SARS-CoV-2-Virus insbesondere in Diskotheken vornehmlich junge Menschen im Alter zwischen 18 und 29 Jahren betrifft, die einen hohen Aktivitätsradius verzeichnen und damit exponentiell zur Verbreitung des Virus beitragen. Bisherige Schutzmaßnahmen haben nicht den nötigen Erfolg gezeigt. Insoweit ist eine Verschärfung der Schutzmaßnahmen erforderlich geworden. Dies erfolgt nunmehr an Hand des 7-Tage-Inzidenzwertes, der in den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht höher als 10 liegen darf. Insbesondere eine Kontaktnachverfolgung ist ab einem Inzidenzwert von 10 bei Einrichtungen nach § 1 f Abs. 2 von den für den örtlichen Infektionsschutz zuständigen Behörden nicht hinreichend leistbar.

Gleichzeitig wird durch die neue Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 ein Korrektiv eingefügt, das dazu dient, dass beim Ausbruch eines eingrenzaren Infektionsgeschehens andere nicht betroffene Bereiche und Einrichtungen nicht zwangsläufig in inzidenzgesteuerte Schließungs- und Beschränkungsszenarien einbezogen werden. Durch diese durch die Landkreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung zu entscheidenden Steuerungsmöglichkeiten ermöglicht die Niedersächsische Corona-Verordnung eine infektionsgeschehensbezogene sensible Regulierung von Schutzmaßnahmen und damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger in ihren jeweiligen Lebensbezügen, erhält aber gleichzeitig den erforderlichen Schutzmechanismus aufrecht.

Ziel dieser Verordnung ist es, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und eine Weiterverbreitung zu verlangsamen bzw. einzudämmen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der weiterhin anhaltenden Fallzahlen insgesamt immer noch als immer hoch ein (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-09-de.pdf?__blob=publicationFile / Stand 25.07.2021).

Weiterhin sind nahezu alle Staaten der Welt von der SARS-CoV-2-Pandemie betroffen. Nach wie vor besteht angesichts des hoch dynamischen Infektionsgeschehens in einer Vielzahl von Regionen weltweit ein Übertragungsrisiko. Trotz der Impffortschritte und des Rückgangs der Fallzahlen in der Bundesrepublik Deutschland ist mit Blick auf das weltweite Geschehen von einer volatilen Lage auszugehen. Insbesondere einige Staaten in Südamerika und Teile von Asien verzeichnen aktuell (wieder) steigende Infektionszahlen. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Dies ist angesichts des hohen Reiseaufkommens in der kommenden Urlaubs- und Feriensaison nicht auszuschließen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 a Abs. 2 Satz 4 Inzidenzwerte):

Um die Zielgenauigkeit von Schutzmaßnahmen zu erhöhen und Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger so weit wie möglich zu vermeiden, wurde § 1 a Abs. 2 um einen Satz 4 ergänzt. Durch die Regelung werden die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, für einzelne oder sämtlich in der Vorschrift genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Handlungen abgelöst vom vorherrschenden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich vom Robert-Koch-Institut ermittelten Inzidenzwert, in der Allgemeinverfügung nach Satz 1 in Bezug auf einzelne oder sämtliche genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Handlungen die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes anzuordnen. Damit wird einerseits dem in der Verordnung für diesen Inzidenzwert geregelten Schutzniveau weiterhin entsprochen, gleichzeitig werden aber Lockerungsmaßnahmen für spezielle Bereiche, die in den §§ 6 bis 9 Abs. 4 oder den §§ 9 a, 10, 10 b, 10 c, 11, 12, 14 a, 16, 16 a oder 17 geregelt sind vorgenommen, um eine unverhältnismäßige Einschränkungen der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Handlungsfreiheit zu vermeiden. Bei der

Entscheidung für die Aufnahme dieser Regelung in die Allgemeinverfügung hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt stets zwischen den Belangen des Bevölkerungsschutzes und dem potentiellen Übertragungsrisiko einerseits und den Freiheitsrechten andererseits abzuwägen. Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, dass trotz steigender Inzidenzen diejenigen Bereiche nicht von Einschränkungen betroffen werden, die mit der Entwicklung des Infektionsgeschehens nichts zu tun haben. Diese differenzierte Regulierung von Schutzmaßnahmen in einzelnen Lebensbereichen dient der Regulierung, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und eine Weiterverbreitung zu verlangsamen bzw. einzudämmen unter sensibler Abwägung mit den damit einhergehenden individuellen Einschränkungen.

Zu Nummer 2 (Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Seit Beginn des Monats Juli steigen die Inzidenzwerte besorgniserregend an. Lag der Wert am 1. Juli 2021 noch bei 2,9, liegt er am 25. Juli bereits bei 15,9. Mit Blick auf die Alterskohorten geht mehr als die Hälfte der Infektionsfälle auf die Altersgruppe der 15 bis 29-Jährigen zurück. Daraus ableitbar ist, dass die Veranstaltungen und Treffen unter Jugendlichen und jungen Menschen ursächlich für das Steigen der Inzidenzen sind.

Auf Grund verstärkter und nahezu explosionsartiger Infektionsverbreitung des SARS-CoV2-Virus durch Besucherinnen und Besucher von Diskotheken und Clubs sind die Regelungen der Schutzmaßnahmen für diese Bereiche und für die Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, anzupassen. Dies erfolgt sowohl durch eine Regelung der Personenkapazitäten in den jeweiligen Einrichtungen auf die Hälfte der zulässigen Personenzahl als auch durch die Vorgabe, dass nunmehr Besucherinnen und Besucher von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ausschließlich mittels einer elektronischen Kontaktdatenerhebung Einlass finden dürfen. Die Praxis hat gezeigt, dass bei Feststellung eines Infektionsfalles eine schnelle und effiziente Nachverfolgung von Kontakten dadurch erschwert wurde, dass papierbasierte Kontaktdaten unleserlich, zum Teil unbrauchbar und fehlerhaft ausgefüllt waren. Da die unverzügliche Kontaktnachverfolgung jedoch ein äußerst wirkungsvolles Mittel zur schnellen Reduzierung der Verbreitung des Virus ist, ist die Anpassung des Umgangs mit der Datenerfassung zur ausschließlichen elektronischen Kontaktnachverfolgung erforderlich, um den Schutz vor Infektion mit SARS-CoV-2 der Besucherinnen und Besucher und auch der Bevölkerung gewährleisten zu können. Diese Regelung ergänzt das komplexe Bündel verschiedenster Schutzmaßnahmen, die das Land Niedersachsen in der Corona-Verordnung geregelt hat, mit Blick auf die besondere Situation in den Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen. Ein Besuch von Einrichtungen nach § 1 f Abs. 2 ist nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 a Abs.1 nachgewiesen wird. Alternativ können die Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über eine vollständige Impfung nach § 5 a Abs.2 oder einen Genesennachweis nach § 5 a Abs.3 vorlegen. Das Testkonzept der Landesregierung stellt einen wesentlichen Pfeiler des Infektionsschutzes im Rahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung dar und ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht wegzudenken, um das erhöhte Schutzniveau sicher aufrechterhalten zu können.

Zu Nummer 3 (§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Buchstabe a:

Es wird eine Änderung des Absatz 1 Satz 2 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung und die Anpassung an die Regelungen in § 1 f, dass die Mund-Nasen-Bedeckung auch in ähnlichen Einrichtungen i.S. des § 1f und auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, zu tragen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung „oder ähnlichen Einrichtungen, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ in § 1 f Abs. 2. Aufgenommen wird explizit auch „Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden.“

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung „ähnlichen Einrichtungen, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ in § 1 f Abs. 2. Es wird klargestellt, dass nur eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung in Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen, auch Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, zulässig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4: (§ 5 Datenerhebung und Dokumentation):

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung in § 9 Abs. 5.

Zu Nummer 5 (§ 7f Schwimmbäder, Saunen, Thermen)

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an Absatz 1.

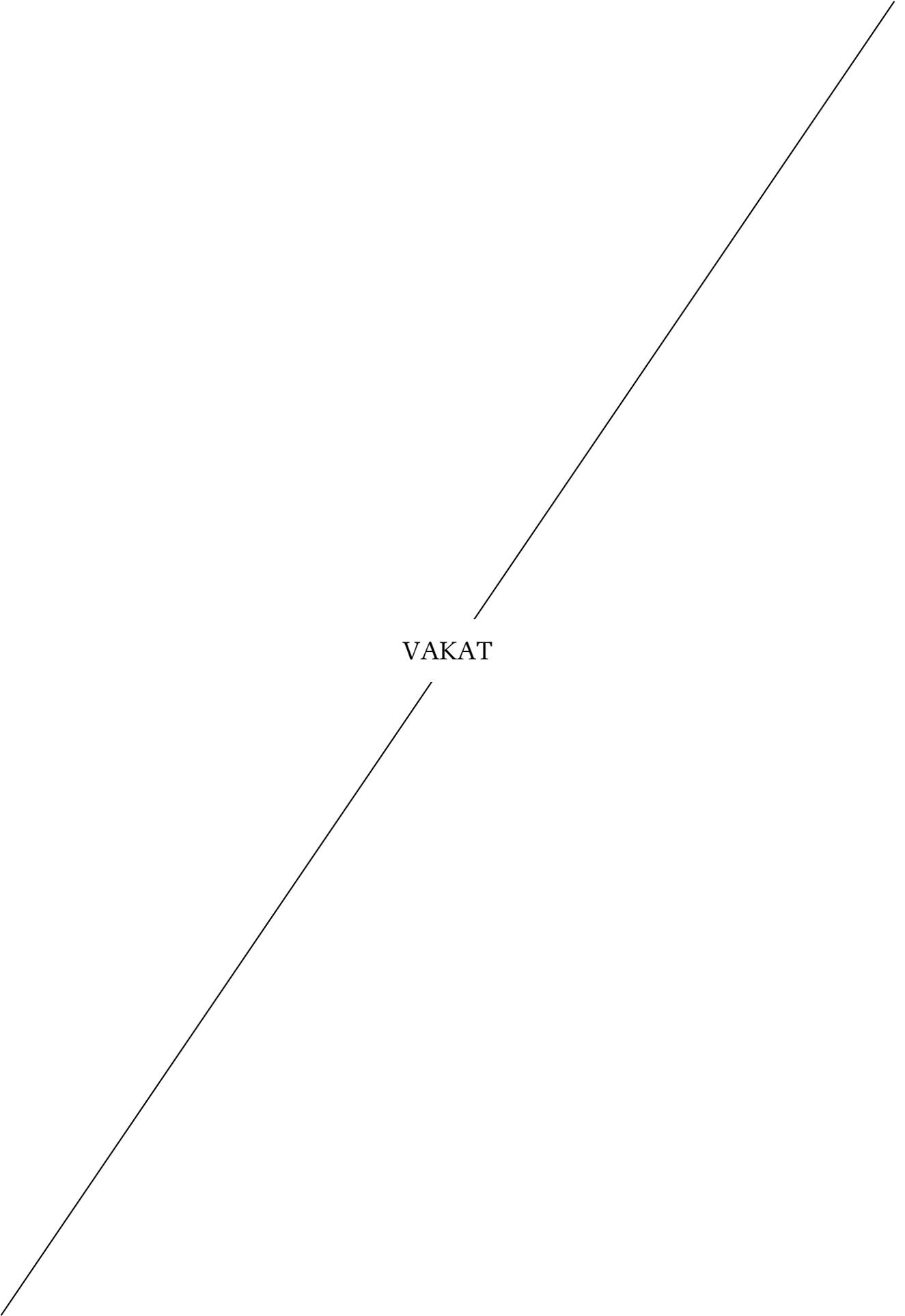
Zu Nummer 6 (§ 9 Gastronomie, Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen):

Seit Beginn des Monats Juli steigen die Inzidenzwerte besorgniserregend an. Lag der Wert am 1. Juli 2021 noch bei 2,9, liegt er am 23. Juli bereits bei 14,9. (Siehe hierzu unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-09-de.pdf?__blob=publicationFile). Mit Blick auf die Alterskohorten geht mehr als die Hälfte der Infektionsfälle zurück auf die Altersgruppen der 15 bis 29-Jährigen. Daraus ableitbar ist, dass die Veranstaltungen und Treffen unter Jugendlichen und jungen Menschen ursächlich für das Steigen der Inzidenzen sind. Auf Grund verstärkter und nahezu explosionsartiger

Infektionsverbreitung des SARS-CoV2-Virus durch Besucherinnen und Besucher von Diskotheken und Clubs sind die Regelungen der Schutzmaßnahmen für diese Bereiche und für die Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, in Bezug auf die vorherrschenden Inzidenzwerte anzupassen. Dazu dient die Untersagung des Betriebs und des Besuchs der o.g. Einrichtungen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 10 beträgt. Diese Herabsetzung des Inzidenzschwellenwertes sowohl für die Betriebsschließung als auch für den Besuch von Einrichtungen nach § 1 f Abs. 2 ist geboten, um die Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens durch die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörden gewährleisten zu können und den Infektionsschutz der Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 28. Juli 2021 fest.



VAKAT

